

Untere Wasserbehörde

Aktenzeichen: Amt 23

Datum: 04/2023

Merkblatt für das Anzeige- bzw. Erlaubnisverfahren für Erdaufschlüsse (Bohranzeige) für Spülbohrungen/Durchpressungen

1. Rechtsgrundlagen

Aus dem Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) - § 43 (Erdaufschlüsse, Geothermie):

Absatz (1): Erdarbeiten und Bohrungen, die mehr als zehn Meter in den Boden eindringen, sowie alle Arbeiten, die sich unmittelbar auf die Bewegung, die Höhe, die Menge oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Absatz (2): Anstelle der Anzeige ist eine Erlaubnis erforderlich, wenn bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden und sich dies nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Eine Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn Bohrungen in den Grundwasserleiter eindringen oder diesen durchstoßen.

Auch die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser, z. B. während der Arbeiten, ist anzuzeigen (§ 43 Abs. 6 WG)

2. Antragstellung

Für Erdarbeiten oder Bohrungen sind, je nach dem wie tief in den Untergrund eingedrungen wird oder wenn mit Grundwasser zu rechnen ist bzw. Grundwasser sicher angetroffen wird, entweder eine Anzeige gemäß § 43 Abs. 1 Wassergesetz (WG) oder ein wasserrechtlicher Antrag gemäß § 43 Abs. 2 Wassergesetz (WG) in Verbindung § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren Wassergesetz (WG) erforderlich; dies entscheidet die Untere Wasserbehörde. Zum Erlaubnisverfahren siehe § 93 Abs. Wassergesetz (WG).

3. Antragsunterlagen

Die Anzeige bzw. der wasserrechtliche Antrag ist beim Landratsamt Reutlingen -Untere Wasserbehörde- Karlstraße 27, 72764 Reutlingen (07121/480-0) mindestens in 2-facher Ausfertigung einzureichen und vom Antragsteller zu unterschreiben. Der Anzeige bzw. dem wasserrechtlichen Antrag sind zur Beurteilung des Vorhabens mindestens folgende Antragsunterlagen beizufügen (weitere Anforderungen bleiben vorbehalten):

1. Vollständige Adresse des Bauherren (bei Abweichung Angabe der Adresse des Gebührenschuldners)
2. Beschreibung der geplanten Maßnahme / der Nutzung
3. Übersichtslageplan und Lageplan M 1:500; Eintrag des vorgesehenen Verlaufes (Start- und Zielgrube)
4. Bestätigung der Zustimmung von der Bohrung betroffenen Eigentümer von Grundstücken zu dem Vorhaben.
5. maximale Tiefe der Spülbohrung; bei Gewässerkreuzungen ist die Einhaltung eines Mindestabstandes zur Gewässersohle von 1,5 m zu bestätigen.

6. Erwartete Geologie, Grundwasserstände
7. Bohrfirma, Tiefbaufirma
8. Bohrdurchmesser, eingesetzte Spülmittelzusätze (Art und geschätzte Menge)
9. Entsorgung von überschüssigem Bohrgut/Spülungsflüssigkeit

Weitere Informationen:

Landratsamt Reutlingen

Umweltschutzamt

Untere Wasserbehörde

Karlstraße 27, 72764 Reutlingen

Telefon: 07121 480-2321, Fax: 07121 480-1860

E-Mail: umweltschutzamt@kreis-reutlingen.de